



Gemeinde Obertrubach

FRÄNKISCHE SCHWEIZ

Satzung der Gemeinde Obertrubach für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Obertrubach folgende Satzung.

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Satzung, Rechtsnatur der Einrichtungen

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für die folgenden Bestattungseinrichtungen:
 1. den gemeindlichen Friedhof in Obertrubach, Flur-Nr. 111, in Geschwand, Flur-Nr. 264, in Bärnfels, Flur-Nr. 596/1 und Untertrubach, Flur-Nr. 756/1 einschl. Grundstücksteilfläche aus Flur-Nr. 763, jeweils mit Leichenhaus, den einzelnen Grabstätten sowie der Urnenwand, soweit vorhanden,
 2. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.
- (2) Die Gemeinde Obertrubach betreibt seine Bestattungseinrichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 2) als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Widmung der Friedhöfe, Zweck der Einrichtung

Die gemeindlichen Friedhöfe (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) mit ihren Bestandteilen sind insbesondere den verstorbenen Gemeindefrainwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege Ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) mit ihren Bestandteilen werden von der Gemeinde Obertrubach als Träger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung folgender Personen gestattet:
 1. die zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohner der Gemeinde Obertrubach waren.
 2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.
- (2) Die Bestattung anderer als in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

Zweiter Teil Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind ständig geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) – untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener gestattet.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,

1. das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde),
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 4. an Sonn- und Feiertagen sowie an Nachmittagen davor gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten auszuführen, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung,
 5. bei Bestattungen ohne vorherigen schriftlichen Antrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 6. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 7. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 8. Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen,
 9. fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.
- (4) Den Anordnungen des Friedhofs- bzw. Gemeindepersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze sowie die benutzten Wege und Plätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Friedhöfen verursachen.

Dritter Teil Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Obertrubach. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Bestattungsrechte (Reservierungen) können bereits vor Eintritt des Sterbefalles vom berechtigten Personenkreis erworben werden. Die jeweiligen Grabstätten selbst werden jedoch nur bei Vorliegen eines Sterbefalles von der Friedhofsverwaltung vergeben.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Einzelgrabstätten und Kindergräber (Reihengräber § 10)
 2. Familiengrabstätten (Wahlgräber § 11)
 3. Urnennischen in der Urnenwand (§ 12)
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes – Bestattungsverordnung – BestV –) ein Reihengrab zu.

§ 10 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten mit einem bzw., bei zugelassener doppeltiefer Belegung, mit zwei Grabplätzen. Ihre Lage wird durch das Friedhofsamt bestimmt.
- (2) Reihengräber sind 1,80 m tief (Erdoberfläche ohne Erdhügel bis Unterkante des Sarges) zu belegen. Sie können bei einer Tiefe von 2,45 m auch doppelt belegt werden. Die Ruhezeiten sind zu wahren.
- (3) Reservierungen von Reihengräbern sind grundsätzlich nicht möglich. Über den Antrag entscheidet die Friedhofsverwaltung im Einzelfall bei Vorliegen eines berechtigten Grundes. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Es können Reihengräber unterschiedlicher Größe angelegt werden für: 1. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, 2. Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (5) Urnenbeisetzungen in Einzelgrabstätten sind möglich. § 13 Abs. 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 11 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber umfassen zwei, bzw. bei zugelassener doppeltiefer Belegung, vier Grabplätze. In Einzelfällen können auch drei nebeneinander liegende Grabplätze zugelassen werden. Ihre Lage wird durch das Friedhofsamt bestimmt.
- (2) Familiengrabstätten sind 1,80 m tief (Erdoberfläche ohne Erdhügel bis Unterkante des Sarges) zu belegen. Sie können bei einer Tiefe von 2,45 m auch doppelt belegt werden. Die Ruhezeiten sind zu wahren
- (3) Reservierungen von Familiengrabstätten sind möglich. Über den Antrag entscheidet die Friedhofsverwaltung im Einzelfall. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Urnenbeisetzungen in Familiengrabstätten sind möglich. § 13 Abs. 6 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Angehörige (Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde Obertrubach auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

§ 12 Urnennischen, Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 BestV gekennzeichnet sein.
- (2) Die Urnennischen in der Urnenwand werden von der Gemeinde Obertrubach zugeteilt und für die Dauer der Ruhezeit von 10 Jahre (§ 26 Abs. 2) bereitgestellt.
- (3) Ist das Recht an einer Nische erloschen, d. h. die Ruhefrist (§ 26) abgelaufen, so kann die Friedhofsverwaltung die Urnen entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Form der Erde übergeben. Eine spätere Ausgrabung oder Umbettung ist dann nicht mehr möglich.
- (4) In Reihengräbern können 2 Urnen, in Wahlgräbern (Familiengrab) bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine gesonderte Gebühr erhoben. In den Urnennischen sind maximal 2 Urnen zulässig.

§ 13 Ausmaße der Grabstätte

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße (inklusive Grabeinfassung):
 1. Kinderreihengräber (§ 10 Abs. 4 Nr. 1) Länge: 1,00 m bis 1,20 m Breite: 0,60 m bis 1,00 m
 2. Reihengräber (§ 10 Abs. 4 Nr. 2) Länge: 1,80 m bis 2,00 m Breite: 0,80 m bis 1,00 m
 3. Wahlgräber (Familiengrabstätten) (§ 11) Länge: 1,80 m bis 2,00 m Breite: 1,60 m bis 2,00 m
- (2) Die Größe der Grabstelle ist nach Weisung der Gemeinde auszuführen.
- (3) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt ca. 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante). Im Friedhof Bärnfels ist die Fläche zwischen den Grabstellen zu begrünen. Eine Beschotterung ist nicht zulässig.
- (4) Die Mindestgrabtiefe ab Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Grabsohle beträgt:
 1. für Verstorbene bis zum 2. Lebensjahr 0,80 m
 2. für Verstorbene ab dem 2. bis zum 7. Lebensjahr 1,10 m
 3. für Verstorbene ab dem 7. bis zum 12. Lebensjahr 1,30 m
 4. für Verstorbene ab dem 12. Lebensjahr 1,80 mSoweit eine doppelte Belegung erfolgt, beträgt die Mindestgrabtiefe ab Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 2,45 m.
- (5) Bei Urnenbestattungen in Reihen- oder Wahlgräber sind die Urnen in einer Tiefe von 0,60 m, von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beizusetzen.

§ 14 Erwerb, Erneuerung und Verlängerung

- (1) Das Grabrecht wird durch Aushändigung einer Graburkunde erworben.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Grabrechts besteht nicht. Dem Wunsch auf Erneuerung wird jedoch nach Möglichkeit entsprochen, soweit es der Bedarf an Grabstellen zulässt. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr um maximal 25 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung muss jeweils für die gesamte Grabanlage bewirkt werden. Eine mehrmalige Verlängerung ist möglich. Im Falle eines dringenden Bedarfs an Grabstellen kann eine Verlängerung nach diesen Absatz bei Erstattung der zeitanteiligen Gebühr zurück genommen werden.
- (3) Ist im Falle der erneuten Belegung einer Grabstätte die restliche Dauer des Grabrechts kürzer als die Ruhezeit (§ 26) des Verstorbenen, so ist das Grabrecht entsprechend zu verlängern.

§ 15 Übergang des Grabrechts

Stirbt der Inhaber des Grabrechts, so geht es auf die in § 11 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort genannten Reihenfolge über, es sei denn, es wurde vor dem Ableben ein bestimmter Grabnutzungsberechtigter mit dessen Einwilligung bestimmt.

§ 16 Übertragung des Grabrechts

Die Übertragung des Grabrechts ist ausschließlich über die Friedhofsverwaltung möglich und bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung erfolgt nach Einzug der alten Graburkunde durch Ausstellung einer neuen Graburkunde.

§ 17 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die jeweilige Grab-Bepflanzung darf nicht höher als der jeweilige stehende Grabstein an der Grabstätte sein. Ist an der Grabstätte kein stehender Grabstein angebracht, darf die Grab-Bepflanzung nicht höher als der in § 19 dieser Satzung maximal zugelassene Stein sein. Die Grab-Bepflanzung darf die zum Grab gehörende Einfassung in der Breite nicht überragen.
- (4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1-3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarungen der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Die Kosten hierfür werden dem Grabnutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (5) Bei Familiengrabstätten ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 31 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.
- (6) Der Grabnutzungsberechtigte hat die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Grabrechts oder des Pflegerechts abzuräumen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Grabrechts, so erfolgt dies durch die Gemeinde auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten.

Abschnitt 2 Grabmäler

§ 18 Errichtung von Grabmälern, Beschriftung von Verschlussplatten

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern sowie der Beschriftung der Verschlussplatten für die Urnenwand bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Obertrubach. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die erstmalige Errichtung eines Grabmales darf nicht früher als ein halbes Jahr nach der Bestattung erfolgen

- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung. Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal oder die Verschlussplatte den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Satzung oder den Richtlinien nach § 20 Abs. 3 nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 19 Ausmaße der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße (incl. Sockel) nicht überschreiten:
 1. bei Kinderreihengräbern (§ 10 Abs. 4 Nr. 1): Höhe 0,80 m, Breite 0,60 m
 2. bei Reihengräbern (§ 10 Abs. 4 Nr. 2): Höhe 1,20 m, Breite 0,80 m
 3. bei Wahlgräbern (§ 11): Höhe 1,20 m, Breite 1,50 m
- (2) Bei liegenden Grabmälern gelten die Maße gemäß § 13.
- (3) Die Grabeinfassungen dürfen in Länge und Breite (jeweils gemessen an der Außenkante) auf allen gemeindlichen Friedhöfen die Grabmaße, wie in § 13 Abs. 1 festgelegt, nicht überschreiten.
- (4) Im Friedhof Bärnfels sind Einfassungen der Grabhügel, auch teilweise oder mittels Steinecken, nicht gestattet.

§ 20 Gestaltung der Grabmäler und Urnenwand - Verschlussplatten

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Die Verschlussplatten der Urnenwand werden durch die Gemeinde Obertrubach beschriftet.
- (4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 21 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 22 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Sie werden, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, kostenpflichtig von der Gemeinde Obertrubach entfernt.

Vierter Teil Das gemeindliche Leichenhaus

§ 23 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestim-

- mung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 BestV (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben nur Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum.
 - (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
 - (5) Im Einzelfall kann von dem Benutzungszwang nach Abs. 1 eine Ausnahme gemacht werden. Dies gilt insbesondere für in Krankenhäusern verstorbene Patienten, wenn die Überführung unmittelbar bevorsteht, das Krankenhaus geeignete Räume zur Aufbewahrung besitzt und die Erfüllung der gemeindlichen Überwachungsaufgaben sichergestellt ist.

Fünfter Teil Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere
 - a) das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
 - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
 - c) die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
 - d) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
 - e) Ausschmücken des Leichenhauses obliegt einem von der Gemeinde Obertrubach beauftragten Bestattungsunternehmen, soweit nicht die Verrichtungen nach Buchstaben c) und d) nach Absprache mit dem Bestattungsunternehmen durch die Angehörigen veranlasst werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann das Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde Obertrubach einzelne Aufgaben übernehmen. Hierfür werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

Sechster Teil Bestattungsvorschriften

§ 25 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt fest.

§ 26 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt in den Friedhöfen Obertrubach, Untertrubach und Geschwand 25 Jahre, im Friedhof Bärnfels 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 10 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit beginnt ab Belegung der Grabstätte (Tag der Beerdigung).

§ 27 Grabaushub

- (1) Die Gräber werden nur durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen, das Friedhofs- und Bestattungspersonal oder durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch das Friedhofspersonal entfernt werden, errechnen sich die Gebühren nach den tatsächlichen Aufwendungen und sind durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde Obertrubach zu erstatten.
- (3) Werden bei der Herrichtung eines Grabes Überreste von Leichen, Särgen oder Urnen vorgefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu vergraben.

§ 28 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (3) Die Umbettung lässt die Gemeinde auf Kosten des Antragstellers durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettungen und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde bzw. des durchführenden Unternehmens vor.

Siebter Teil Gebühren

§ 29 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung der Gemeinde Obertrubach nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

Achter Teil Übergangs- /Schlussvorschriften

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5)
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6)
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7)
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt § 25 Abs. 1)
5. Den Bestimmungen über Umbettung zuwiderhandelt (§ 28)
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 17)
7. den Vorschriften über die Errichtung von Grabmalen zuwiderhandelt (§ 18-20)
8. Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Grabrechts nicht abräumt (§ 17 Abs. 6)
9. entgegen der Bestimmungen für Urnennischen diese selbst beschriftet, gestaltet, verändert oder ausschmückt (§ 20 Abs. 3)
10. Sonstige Vorschriften dieser Satzung missachtet oder zuwiderhandelt.

§ 31 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Gemeinde Obertrubach vom 11.06.1986 außer Kraft.

Gemeinde Obertrubach
Obertrubach, den 18.10.2012

gez.
Willi Müller
Erster Bürgermeister